



Landratsamt Donau-Ries - 86607 Donauwörth

Mit Postzustellungsurkunde
AVIKO Deutschland GmbH
z.Hd.v. Herrn Geschäftsführer
Mittelstetter Str. 40

86641 Rain

Bearbeiter: Herr Willi Kupies
Zimmer: Haus C, Zi 263
Telefon: (0906) /74-184
Telefax: (0906) /74-43-184
E-Mail: willi.kupies@lra-donau-ries.de

Unser Zeichen: FB 41.9-U; Az.:824-9/0

Datum: 11.04.2017

Immissionsschutzrecht;

Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Anlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln durch die Änderung der bestehenden Kälteanlage mit dem Kältemittel Ammoniak im Zuge der Erweiterung des Tiefkühlagers durch

- die Errichtung eines neuen Tiefkühlhauses TK4 und
- die Erweiterung der bestehenden NH3-Kälteerzeugungsanlage

durch die Firma AVIKO Deutschland GmbH, Mittelstetter Str. 40, 86641 Rain

hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG für die Errichtung der Fundamente inkl. begleitende Kanalarbeiten zur Entwässerung, Errichtung von Kellerwände etc. auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1366/3, 1366/4 und 1366/15, Gmkg. Rain

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Donau-Ries erlässt auf Ihren Antrag vom 18.01.2017 hin folgenden

BESCHIED:

- I. Der Aviko Deutschland GmbH, Mittelstetter Straße 40, 86641 Rain wird gemäß § 8a des Bundesimmissionsschutzgesetzes - BImSchG - die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die nachstehend unter Ziffer II. näher bezeichneten Maßnahmen unter Beachtung der in der Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Auflagen nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen vom 18.01.2016 gestattet.

Pflegstraße 2 - 86609 Donauwörth
Internet: www.donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0
Öffnungszeiten:
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Sparkasse Donauwörth BIC: BYLADEM1DON
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00
Sparkasse Nördlingen BIC: BYLADEM1NLG
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20
Raiff.-Volksbank Donauwörth eG BIC: GENODEF1DON
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00
Raiff.-Volksbank Ries eG BIC: GENODEF1NOE
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

II. Gegenstand der Zulassung des vorzeitigen Beginns ist die Vornahme folgender Maßnahmen:

- Erdarbeiten, Fundamenterrichtung, Mauer- und Betonarbeiten, Leitungsgräben mit Ver- und Entsorgungsleitungen auf den Grundstücken Fl.- Nrn. 1366/3, 1366/4 und 1366/15 der Gemarkung Rain

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgt unter folgendem Vorbehalt:

Dieser Bescheid kann jederzeit widerrufen und mit weiteren Auflagen verbunden werden.

III. **Es werden folgende Auflagen festgesetzt:**

A) Auflagen des Baurechts:

1. Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Landratsamt Donau-Ries unverzüglich **schriftlich anzuzeigen**.
2. Die tragenden Bauteile sind entsprechend der geprüften statischen Berechnung und des Prüfberichtes auszuführen. Ohne Vorliegen dieses geprüften statischen Nachweises dürfen Bauarbeiten an tragenden Bauteilen nicht begonnen werden.
3. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr 18 „*Kühgrund Nord*“ vom 10.01.2017 sind einzuhalten.

B) Auflagen des Grund- und Oberflächengewässerschutzes:

Auflagen der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft:

4. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) ist zu beachten.
5. Die Lagerung von Betriebsstoffen sowie der Umgang mit diesen haben so zu erfolgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten bzw. damit vermischte Niederschläge in den Boden, ins Grundwasser, in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer eindringen können.
6. Bei Be- oder Entladevorgängen von wassergefährdenden Stoffen ist der Umschlagplatz so zu gestalten, dass er die Anforderungen gemäß Nr. 2.3 und 2.4 des Anhangs 2 der Anlagenverordnung (VAwS) erfüllt (stoffundurchlässige Fläche, Rückhaltevermögen, etc.).

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Donauwörth Kto. 190 003 400 BLZ 722 501 60
Sparkasse Nördlingen Kto. 101 220 BLZ 722 500 00
Postbank München Kto. 352 15-803 BLZ 700 100 80

7. Auslaufende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden können. Produktionsbereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, dürfen keinen Bodenablauf (Gully) haben. Der Boden muss flüssigkeitsdicht und beständig gegen die verwendeten Betriebsstoffe sein.
8. Bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Donau-Ries einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.
9. Sollte während der Bauzeit eine Grundwasserabsenkung notwendig werden, ist hierzu rechtzeitig vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
10. Die Anforderungen der städtischen Entwässerungssatzung bleiben davon unberührt und sind zu beachten.
11. Die Anforderungen der städtischen Entwässerungssatzung bleiben davon unberührt und sind zu beachten.

C.) Hinweis:

12. Die An- und Abfahrt der Fahrzeuge für die Baumaßnahme sollte auf direktem Weg über die Umgehungsstraße erfolgen.

IV. Die Kosten für diesen Bescheid hat die Firma Aviko Deutschland GmbH, Mittelstetter Straße 40, 86641 Rain zu tragen.

V. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 400 Euro festgesetzt. Die erstattungspflichtigen Auslagen belaufen sich auf 5 Euro (PZU, Telefonate etc.).

Gründe:

I.

Die Firma Aviko Deutschland GmbH, Mittelstetter Straße 40, 86641 Rain betreibt eine Anlage zur Herstellung von Kartoffelerzeugnissen mit Nebeneinrichtungen sowie eine Kälteanlage mit dem Kältemittel Ammoniak. Sie beantragte am 18.01.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die die Errichtung eines neuen Tiefkühlhauses TK4 sowie die Erweiterung der bestehenden NH₃-Kälteerzeugungsanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1366/3, 1366/4 und 1366/15 der Gemarkung Rain.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplanes „*Kühgrund Nord*“ vom 15.07.2006. Das vorgesehene Bauvorhaben widersprach dem bisherigen Bebauungsplan in mehreren Belangen und deshalb wurde das Gelände höher bewertet bzw. als GI festgesetzt.

Das Bebauungsplanverfahren ist von der Stadt Rain nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4a Abs. 3 BauGB abgeschlossen. Die eingegangenen Stellungnahmen zur Prüfung der Planreife wurden der Bauleitplanung vorgelegt. Die Prüfung ergab, dass für den vorzeitigen Beginn zur Fundamentierung, dem Kellerwänden, Kanalarbeiten etc. Planreife gegeben ist und deshalb gem. § 33 BauGB dem Vorhaben zugestimmt werden kann. Das Vorhaben ist entsprechend den aufgeführten Prüfungspunkten bauplanungsrechtlich zulässig. Das Einvernehmen der Stadt Rain wurde gem. § 36 BauGB am 23.02.2017 erteilt.

Mit Schreiben vom 18.01.2017 wurde des Weiteren die Zulassung des vorzeitigen Beginns entsprechend § 8a BImSchG für folgende Maßnahmen beantragt:

Errichtung von Fundamente (Erdarbeiten, Fundamenterrichtung, Mauer- und Betonarbeiten, Leitungsgräben mit Ver- und Entsorgungsleitungen etc.), Kellerwände.

Zur Begründung wurde insbesondere darauf verwiesen, dass man gezwungen sei, die Anlage aus zeitlichen und wirtschaftlichen Gründen unverzüglich zu errichten. Um den geplanten Inbetriebnahme - Termin für die Anlage noch vor der Winterperiode 2017/2018 realisieren zu können, sind v.a. Fundamentarbeiten notwendig, die unverzüglich ausgeführt werden müssen.

Durch die Steigerung der Produktionskapazität ist die heutige Kapazität des vorhandenen Tiefkühlagers vor Ort (TK2 und TK3) nicht mehr ausreichend. Die zu geringe Pufferkapazität vor Ort wird aufgefangen durch externe Lagerung, was zum einen mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist und andererseits es zudem einen hohen LkW-Verkehr vom betriebseigenen Kühlhaus zu den externen Kühlhäusern mit sich bringt. Um Kosten für die externe Lagerung zu vermeiden muss die Lagerkapazität um mindestens 9000 Palettenplätze erhöht werden. Ohne den vorzeitigen Beginn fallen entsprechende Montagearbeiten für das neue Hochregallager in die Wintermonate 2017/2018, das aus arbeitssicherheits-technischen Gründen nicht anzustreben bzw. möglich ist.

Um mit Fundamentarbeiten, Verlegung von Leitungen, Errichtung von Kellerwänden etc. frühzeitig beginnen zu können wurde die im Betreff genannte Maßnahme beantragt. Ohne den vorzeitigen Beginn würde bei einer terminlichen Verzögerung im Fertigstellungstermin dies zu deutlichen Mehrkosten im Anlagenbetrieb führen.

Auf Antrag kann die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage gestattet werden, wenn ein berechtigtes Interesse hieran besteht, mit einer Entscheidung über den Gesamtgenehmigungsantrag zu Gunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann und diese sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Es besteht ein berechtigtes Interesse für die Firma Aviko Deutschland GmbH, Mittelstetter Straße 40, 86641 Rain am vorzeitigen Beginn. Nach dem augenblicklichen Stand des Verfahrens, insbesondere den entsprechenden Bestätigungen der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange kann mit einer Entscheidung zu Gunsten der Antragstellerin gerechnet werden. Die Antragstellerin hat auch die nach § 8a Abs. 1, Ziffer 3 BlmSchG notwendige Verpflichtungserklärung abgegeben. Das Landratsamt Donau-Ries konnte daher dem Antrag stattgeben.

Der Vorbehalt der Widerruflichkeit und der nachträglichen Auferlegung von weiteren Auflagen konnte gemäß § 8a Abs. 2 BlmSchG ausgesprochen werden. Die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Auflagen stützen sich auf § 12 Abs. 1 BlmSchG.

II.

Die Kostenentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in den Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 10 des Bayerischen Kostengesetzes – KG – vom 20.02.1998 (GVBI S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2012 (GVBI S. 409).

Bei einem Gebührenrahmen entsprechend Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz von 250 bis 5.000 Euro erschien unter Beachtung der Abwägungskriterien des Kostengesetzes eine Gebühr in Höhe von 400 € als angemessen.

An Auslagen, die gemäß Art. 10 KG von der Antragstellerin zu tragen sind, sind bisher für Porto, Telefon u. ä. 5 Euro angefallen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Hegen
Oberregierungsrat

Anlage: 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
1 Antrag auf vorzeitigen Beginn gem. § 8 a BlmSchG mit Unterlagen (mit Vermerk)